FRIOLZHEIM AKTUELL
www.friolzheim.de
Ausgabe 48
68. Jahrgang
01.Dezember2022

GEMEINDE
FRIOLZHEIM



Die Nikolausfeier der TSG-Friolzheim e.V. im Jubiläumsjahr

TSG 50 Jahre Sport und mehr Friolzheim e.V.

am Sonntag 4. Dezember 2022

von 15 Uhr bis ca. 17:30 Uhr

in der Festhalle Friolzheim

Kuchen, Getränke, Tombola ... !!!

Eintritt frei!!!

Einlass: 14:30 Uhr

Parken Sie bitte auf dem Festplatz hinter der Halle.

SVF „Treffstand“: Auch dieses Jahr wieder am „Milchhäusle“!



Die Jugendabteilung des SVF freut sich auch in diesem Jahr wieder auf Ihren Besuch. Unsere vielen fleißigen Helfer sorgen wie gewohnt dafür, dass die Gäste mit Leckereien vom Grill sowie heißen und erfrischenden Getränken bestens versorgt werden. An folgenden Tagen sind wir für Sie da:

3.12. / 10.12. / 17.12. / 24.12. / 31.12., immer von 10 bis 14 Uhr!

Selbstverständlich gibt es auch in diesem Jahr unser Treuekärtle für alle, die auch gerne öfters an unseren Stand kommen!





Amtliches

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu

Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu

Am Dienstag, 06. Dezember 2022, 19:00 Uhr, findet im Feuerwehrhaus Wimsheim, Daimlerstr. 5, Versammlungsraum, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung im Heckengäu statt.

Tagesordnung:
1. Bekanntgabe der Niederschrift über die Sitzung vom 11.05.2022
2. Bericht des Verbandsvorsitzenden
3. Bestellung einer kaufmännischen Geschäftsführerin
4. 1. Änderung der Verbandssatzung
5. Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
6. Untersuchung Hochbehälter Buigen (Gemarkung Mönsheim) - Bauwerksanalyse mit Sanierungsvorschlag und Kostenrahmen; Auftragsvergabe
7. Untersuchung Hochbehälter Erhardsberg (Gemarkung Wimsheim) - Bauwerksanalyse mit Sanierungsvorschlag und Kostenrahmen; Auftragsvergabe
8. Erweiterung Hochbehälter Steingrube (Gemarkung Wurmberg) – Auftragsvergabe für die Objektplanung
9. Erweiterung Hochbehälter Steingrube (Gemarkung Wurmberg) – Auftragsvergabe für die Generalplanung
10. Verschiedenes

Die interessierte Bevölkerung aus den Verbandsgemeinden ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Jörg-Michael Teply
Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen in Friolzheim (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 21.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Eltern- und Mittagessensbeiträge) für die gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt Kindertageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Grundschule. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Beeinträchtigungen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.

(2) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum die Einrichtung tatsächlich besucht haben oder nicht. Da die Gebühren eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellen, ist die Gebühr auch bei vorübergehender Schließung, bei Verkürzung der Öffnungszeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

§ 2
Kindertageseinrichtungen/Betreuungsangebote

(1) Die Gemeinde Friolzheim betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung mit folgenden Betreuungsangeboten:

1. Kinderkrippe:
 Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einem Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

 In der Krippe bestehen drei Betreuungsformen

 VÖ 6 (7:00 bis 13:00 Uhr; 30 Stunden pro Woche),
 VÖ 7 (7:00 bis 14:00 Uhr; 35 Stunden pro Woche) und
 GT/VÖ 7 (Montag bis Mittwoch 7:00 bis 16:30 Uhr sowie Donnerstag und Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr; 42,5 Stunden pro Woche).
2. Kindergarten:
 Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

 Im Kindergarten bestehen drei Betreuungsformen

 VÖ 6 (7:00 bis 13:00 Uhr; 30 Stunden pro Woche),
 VÖ 7 (7:00 bis 14:00 Uhr; 35 Stunden pro Woche) und
 GT/VÖ 7 (Montag bis Mittwoch 7:00 bis 16:30 Uhr sowie Donnerstag und Freitag 7:00 bis 14:00 Uhr; 42,5 Stunden pro Woche).

§ 3
Kindergartenjahr, An- und Abmeldung

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag mit dem Formular über die „Verbindliche Anmeldung zum Besuch der Kinderkrippe/ des Kindergartens Friolzheim“ (abrufbar auf der Gemeindehomepage). Die Anmeldung ist in der Regel spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin dem Träger der Kindertageseinrichtung zu erklären.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes beim Einrichtungsträger oder durch Ausschluss

Fortsetzung Seite 7

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen,bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg
Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 03.12.2022
Wartberg-Apotheke Pforzheim
Redtenbacherstr. 22,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 - 5 13 72
Sonntag, 04.12.2022
Reuchlin-Apotheke
Westl.Karl-Friedrich-Str. 10,
75172 Pforzheim, Tel. 07231 - 10 20 94

Ämter

Rathaus & Bürgerbüro

Mo.	08.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 16.30 Uhr
Mi.	08.00 - 12.00 Uhr
	15.00 - 18.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do.	geschlossen

Tel.: 07044 9036-0

Wasserversorgung Friolzheim

Betriebsführer: Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG

Störmeldestelle: 0800 797393837

Hausanschlüsse/Neubau
07231 39717777, hausanschluss@stadtwerke-pforzheim.de

Zähler Neusetzungen/Befundprüfung
07231 39717554
gemeinden-zaehlerwesen@stadtwerke-pforzheim.de

Jugendhaus Friolzheim

Mo.	16:00 - 21:00 Uhr
Do.	16:00 - 22:00 Uhr
	16:30 – 18:00 Uhr Teenclub
Fr.	16:00 – 22:00 Uhr
Wo?	Eichenstr. 24/1, Friolzheim

Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.	08:00 - 12:30 Uhr
	13:30 - 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	08:00 - 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi.	08:00 - 12:30 Uhr
Di.:	08:00 – 12:30 Uhr
	13:30 – 18:00 Uhr
Do.	08:00 – 14:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- undPflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige.

Sie erreichen uns persönlich:
Montag - Freitag, 8.30 - 14.00 Uhr, Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim.
Tel. 07044/905080, Fax 07044/9050839.
info@diakonie-heckengaeu.de

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet.
Wir rufen Sie gerne zurück.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/ 89745023

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreisseniorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim, Terminvereinbarung, Geschäftsstelle Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr.	10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do.	14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Diakonie Pforzheim, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhaus

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung:

Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48.
Terminvergabe unter: 07231-42865-0

- Fachstelle für häusliche Gewalt, Tel. 07231-4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis, Tel. 07231-45763-0

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22,
71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim
Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Offene Sprechstunde im Rathaus Friolzheim, Besprechungsraum beim Sitzungssaal,

Jeden 1. Mittwoch im Monat
9.30 – 11.00 Uhr.
Wichernhaus der Pforzheimer, Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120,
75172 Pforzheim,
Tel. 07231 204480,
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik
Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos -
Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di.	13:30 - 18:00 Uhr
Do.	08:00 - 14:00 Uhr

Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 16:00 Uhr
Do.	08:00 - 12:00 Uhr
	13:00 - 18:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Frau Sadik statt. Frau Sadik ist unter hanan.sadik@ib.de oder 0151 15939365 erreichbar.

Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)

Ansprechpartnerin Magda Kamal
mobil: 01578 5124502 oder
magda.kamal@miteinanderleben.de
Persönliche Sprechstunde: Mittwochs von 10 bis 18 Uhr in der Kronprinzenstraße 70 in Pforzheim (bitte Termin vereinbaren!)
Telefonische Erreichbarkeit:
Montag bis Donnerstag
Sprachen: Italienisch, Deutsch, Englisch

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Friolzheim

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien GmbH & Co. KG,
68789 St. Leon-Rot,
Opelstraße 29,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Friolzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Fortsetzung von Seite 4

der Kinder durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden von Amts wegen abgemeldet. Das Betreuungsverhältnis der Schulanfänger endet mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(6) Möchten die Personensorgeberechtigten von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten, bedarf dies der Zustimmung des Trägers der Tageseinrichtungen. Stimmt dieser dem Rücktritt zu, beträgt der Abstandsbeitrag:
- Bis 6 Monate vor Aufnahme 1 Monatsbeitrag
- Bis 3 Monate vor Aufnahme 2 Monatsbeiträge
- Bis 1 Monat vor Aufnahme 3 Monatsbeiträge

Der Abstandsbeitrag ist innerhalb von drei Monaten ab Datum des Rücktritts zu entrichten.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden monatlich Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) gemäß § 8 und § 9 erhoben.

(2) Für den Ferienmonat August werden unabhängig von den tatsächlichen Ferientagen keine Elternbeiträge erhoben.

(3) Für Schulanfänger sind die Beiträge für den Abschlussmonat Juli voll zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Krippe/der Kindergarten tatsächlich besucht wird (Krankheit, Kuraufenthalt o.ä., Urlaub außerhalb der Kindergartenferien, Schließtage, etc.).

(5) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, so wird der volle Gebührensatz gemäß § 8 bzw. § 9 erhoben. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats wird die Hälfte des Gebührensatzes gemäß § 8 bzw. § 9 erhoben.

(6) Eine vorgezogene Abmeldung von der Einrichtung muss bis spätestens 4 Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen. Erfolgt die Abmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Gebühr für den folgenden Monat zu entrichten.

(7) Alle Änderungen sind dem Träger durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich mit dem Änderungsformular mitzuteilen. Soweit sich Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ergeben, erfolgt bei einer Meldung bis zum 15. des Monats eine Gebührenänderung ab Beginn des folgenden Kalendermonats, bei einer Meldung nach dem 15. des aktuellen Monats zum Beginn des übernächsten Kalendermonats.

(8) Erhalten die Gebührenschuldner Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, so ist die Übernahme des Elternbeitrags von ihnen selbst beim Landratsamt Enzkreis zu beantragen.

(9) Spätabholerregelung: Für Kinder, die zu spät vom Kindergarten oder Krippe abgeholt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Kind und Tag erhoben.

(10) Pädagogischer Tag/ Betriebsausflug: Für Kinder, die am „Pädagogischen Tag" oder während des Betriebsausflugs betreut werden, kann eine Zusatzbuchung erfolgen. Die Betreuung erfolgt von 7 Uhr bis 14 Uhr. Eine Gebühr in Höhe von 9,00 Euro pro Kind und Tag wird erhoben.

(11) Spätbetreuung für VÖ 6: Eine Spätbetreuung ist zweimal pro Monat buchbar. Die Betreuung erfolgt von 13 Uhr bis 14 Uhr. Eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Kind und Tag wird erhoben.

(12) Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt die Änderung vom Krippenbeitrag in Kindergartenbeitrag in dem Monat, in dem der Betreuungsanteil im Kindergarten bei über fünfzig Prozent liegt.

(13) Sollte vom Träger die Betreuung länger als einen Monat in Folge aufgrund betriebsbedingter Umstände reduziert werden, so werden die Elternbeiträge rückwirkend an den tatsächlich angebotenen Betreuungsumfang angepasst.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum ersten eines Monats. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Beiträge sind mit Entstehung der Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monaten ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Mahnung des ausstehenden Betrags, den Platz fristlos zu kündigen.

§ 7
Elternbeitrag Gebührenmaßstab – einrichtungsübergreifende Regelung

(1) Die Höhe der Gebühr im Krippen- und Kindergartenbereich wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und ebenfalls den Kindergarten, die Krippe oder die Ganztags-, Kernzeit- oder Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Friolzheim besuchen.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebührensätze
- für das 2. Kind um 30 Prozent
- für das 3. Kind um 60 Prozent

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

(3) Der Geschwisterbonus, der im Kindergarten/Krippe betreuten Kinder, wird von der Gemeinde automatisch berücksichtigt – eine Antragstellung auf Berücksichtigung der einrichtungsübergreifenden Regelung ist nicht erforderlich.

(4) Sollte ein Kind/mehrere Kinder des Haushalts die Ganztags-, Kernzeit- oder Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Friolzheim und ein Kind/mehrere Kinder des Haushalts die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten in Friolzheim besuchen, kann rechtzeitig ein formloser Antrag auf Berücksichtigung der einrichtungsübergreifenden Regelung beim Träger eingereicht werden; eine rückwirkende Berücksichtigung des Antrages kann nicht erfolgen.

(5) Die Ganztags-, Kernzeit- oder Hausaufgabenbetreuung in der Grundschule Friolzheim erfolgt durch einen vom Träger beauftragten dritten Dienstleister.

§ 8
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) ab dem 01.01.2023

Kindergarten/Krippe

Betreuungsumfang Krippe 1 - 3 Jahre	**1. Kind**	**2. Kind**	**3. Kind**	**ab 4. Kind**
VÖ 6 (30 Stunden)	411,40 €	288,00 €	164,60 €	0,00 €
VÖ 7 (35 Stunden)	478,10 €	334,70 €	191,30 €	0,00 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VÖ 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	547,80 €	383,50 €	219,20 €	0,00 €
Betreuungsumfang Kindergarten 3 -6 Jahre				
VÖ 6 (30 Stunden)	158,40 €	110,90 €	63,40 €	0,00 €
VÖ 7 (35 Stunden)	206,60 €	144,70 €	82,70 €	0,00 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VÖ 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	328,00 €	229,60 €	131,20 €	0,00 €

§ 9
Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) ab dem 01.09.2023

Kindergarten/Krippe

Betreuungsumfang Krippe 1 - 3 Jahre	**1. Kind**	**2. Kind**	**3. Kind**	**ab 4. Kind**
VÖ 6 (30 Stunden)	429,50 €	300,70 €	171,80 €	0,00 €
VÖ 7 (35 Stunden)	478,10 €	334,70 €	191,30 €	0,00 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VÖ 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	547,80 €	383,50 €	219,20 €	0,00 €
Betreuungsumfang Kindergarten 3 -6 Jahre				
VÖ 6 (30 Stunden)	175,80 €	123,10 €	70,40 €	0,00 €
VÖ 7 (35 Stunden)	206,60 €	144,70 €	82,70 €	0,00 €
GT 3 Tage Mo.-Mi. + 2 Tage VÖ 7 Do.+ Fr. (42,5 Stunden)	328,00 €	229,60 €	131,20 €	0,00 €

§ 10
Mittagessensbeitrag Gebührensatz ab dem 01.01.2023
Monatspauschale Kindergarten/Krippe

(1) Das Mittagessensangebot kann nur von Kindern mit gebuchter GT/VÖ 7-Betreuung in Kindergarten oder Krippe in Anspruch genommen werden und ist dabei verbindlicher Bestandteil der Betreuung. Für das Mittagessen wird eine monatliche Essenspauschale erhoben. Das Essen wird bei einem von der Gemeinde beauftragten Dienstleister bestellt.

(2) Die Buchung des Mittagessens erfolgt mit dem Anmelde- oder Änderungsformular. Es gelten die Regelungen aus § 3 entsprechend.

(3) Auf die Essenspauschale nach § 10 wird kein Nachlass gewährt.
(4) Die Abbestellung des Mittagessens kann nur für komplette Wochen entgegengenommen werden. Die schriftliche Abbestellung muss 2 Wochen zuvor in der Krippe oder im Kindergarten vorliegen.
(5) Im Ferienmonat August wird keine Essenspauschale erhoben. Die Abrechnung erfolgt im August nach in Anspruch genommenen Mahlzeiten.

Monatspauschalen Mittagessen

Anzahl Essen pro Woche	Kindergarten	Krippe
3 Essen	56,40 €	47,50 €
4 Essen	75,20 €	63,40 €
5 Essen	94,00 €	79,20 €

§ 11
Änderung des Betreuungsmoduls

Innerhalb eines Kindergartenjahres kann der gebuchte Betreuungsumfang bis zu zweimal geändert werden. Dies ist mindestens vier Wochen im Voraus beim Träger schriftlich mit dem Änderungsformular zu beantragen. Die Änderung kann zum ersten eines Monats erfolgen, sofern für den gewünschten Betreuungsumfang freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 12
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Friolzheim, den 21.11.2022

gez.
Michael Seiß
-Bürgermeister-

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt / Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wir bitten um Beachtung

Neue Parkregelung in der Pforzheimer Straße (Höhe Gebäude Nrn. 78 - 90)
Wir weisen nochmals auf die geänderte Parkregelung in der Pforzheimer Straße hin. Auf die Veröffentlichung in der letzten Woche im Mitteilungsblatt sowie auf unserer Homepage wird verwiesen. Zwischen den Hausnummern 78 und 90 darf ortsauswärts laut neu angebrachter Beschilderung nicht mehr geparkt werden. Dafür teilweise auf der gegenüberliegenden Straßenseite (in dem Bereich, wo die weiße Zick-Zack-Linie mit einem gelben „X" übermalt wurde!). Im Bereich der Bushaltestelle und der weißen Zick-Zack-Linie darf nicht geparkt werden.
Auf dem abgedruckten Bild vom vergangenen Wochenende ist deutlich sichtbar, dass die neue Parkregelung leider noch nicht bei allen „angekommen" ist.
Nachdem die Pforzheimer Straße seit über einer Woche neu beschildert ist, wird die Gemeinde in Zukunft gegen die Falschparker Anzeigen erstatten.
Gemeinde Friolzheim



Turnusmäßiger Wechsel der Hauptwasserzähler
Hiermit möchten wir Sie über den turnusmäßigen Wechsel der Hauptwasserzähler informieren. Nach dem Bundeseichgesetz sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die Zähler nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) auszuwechseln. Wir haben die **Fa. U-SERV/ELTEL NETWORKS GmbH** in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Pforzheim mit dem Zählerwechsel beauftragt. **Alle Kunden, bei denen der Zählerwechsel ansteht, werden persönlich angeschrieben**. In diesem Schreiben ist die Rufnummer einer Hotlineangegeben. **Diese Hotline nimmt lediglich den Anruf entgegen und wird Ihr Anliegen an die Fa. U-SERV/ELTEL weitergeben. Von dort erhalten Sie dann einen Rückruf.**
Der Zählerwechsel wird von Herrn Gräfe oder von Herrn Bilong vorgenommen, beide können sich durch eine Vollmacht der Gemeinde ausweisen und wir setzen einen respektvollen Umgang voraus. Der freie Zugang zum Hauptwasserzähler sollte jederzeit möglich sein.

Die nicht frostsicheren Wasserentnahmestellen werden in Kürze abgestellt.
Bei Bedarf nutzen Sie bitte die frostsichere Wasserentnahmestelle am Technikgebäude der Zehntscheune.
Gemeinde Friolzheim
Friedhofsamt

E-Mail-Vorkampagne zur Zählerstandablesung Wasser/Abwasser 2022

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,
auch in diesem Jahr müssen die Zählerstände für die Jahresabrechnung 2022 selbst abgelesen werden. Die Kunden, die uns im letzten Jahr den Zählerstand online gemeldet **und** ihre E-Mail-Adresse im Online-Portal eingegeben haben, erhalten eine E-Mail mit den entsprechenden Informationen zur Selbstablesung. Die Zählerstände können Sie bis Montag**, den 05.12.2022 online erfassen**. Die Zählernummer finden Sie auf Ihrer Wasseruhr. Bitte achten Sie darauf, dass für den Wasserzählerstand nur die schwarz hinterlegten Zahlen (max. 5 Stellen) eingegeben werden müssen.

Bitte denken Sie daran, Ihre E-Mail-Adresse in der Onlinemaske anzugeben, so dass diese im nächsten Jahr wieder Berücksichtigung findet. Das Portal wird am 05.12.2022 wieder geschlossen und erst nach dem Versand der Ablesekarten in KW 50 (ab 14.12.2022) wieder für die Erfassung der Zählerstände geöffnet. Wir danken allen Kunden für die Übermittlung der Zählerstände im Rahmen der Vorkampagne.

An alle anderen Kunden werden die **Ablesekarten per Post in KW 50** versandt.

Qualifizierter Mietspiegel 2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,

die attraktive Lage der Stadt Heimsheim und der Gemeinden Friolzheim, Mönsheim, Tiefenbronn, Weissach, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg zu großen Städten und Arbeitgebern sorgt dafür, dass wir zu einer stetig wachsenden Region gehören und von vielen Menschen erfreulicherweise als Lebensmittelpunkt ausgewählt werden. Die Nachfrage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nimmt daher stetig zu, gleichzeitig wird das Angebot immer knapper. Umso wichtiger ist es, allen Beteiligten eine fundierte und verlässliche Übersicht der ortsüblichen Mieten zur Verfügung zu stellen.

Ein qualifizierter Mietspiegel sorgt für Transparenz auf dem Wohnungsmarkt und liefert zudem wichtige statistische Daten. Er dokumentiert die ortsübliche Vergleichsmiete für verschiedene Wohnungstypen und ist daher auch von großer praktischer Bedeutung für den Ausgleich zwischen Mietern und Vermietern.

Die Auswertung der Befragung und die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete sowie die Bewertung der Ausstattungsmerkmale erfolgte durch das ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH in Hamburg. Unser Dank gilt zudem dem Land Baden-Württemberg für die finanzielle Förderung sowie allen weiteren Beteiligten, die zum Gelingen des Mietspiegels beigetragen haben.

Auf den Homepages der beteiligten Gemeinden wird Ihnen der Mietspiegel kostenlos zur Verfügung gestellt. Hier können auch die jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmieten mit einem Online-Rechner ermittelt werden.

Verschiedenes

Dorfadventskalender in Friolzheim 2022
und los geht es am:

02.12.2022	bei Fam. Haaf in der Finkenstraße 37
06.12.2022	bei Fam. Eckert und Fam. Held in der Schwarzwaldstraße 12 (Haustüre)
08.12.2022	mit Fam. Wäscher an der Neuapostolischen Kirche ab 18.00 Uhr
10.12.2022	bei Fam. Seethaler im Hohlweg 3
14.12.2022	beim Honigtopf e.V. in der Eichenstraße 28/1 (Fenster zum Gehweg)
18.12.2022	bei Fam. Grünkorn im Hohlweg 1 ab 18.00 Uhr
20.12.2022	beim TSG Friolzheim am Seitenfenster neben dem Haupteingang
21.12.2022	von den Konfirmanten am ev. Gemeindehaus

Es gibt noch etliche frei Termine. Wer noch mitmachen möchte, meldet sich bitte bei
Fam.Gruenkorn@gmail.com.
Bei Adressangaben ohne Uhrzeit wird das schön geschmückte „Adventsfenster" im Laufe des Tages geöffnet.

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2023 ist der **01.01.2023.**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2022 versandt.

Sollten Sie bis zum01.01.2023 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2023 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2023 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
- **Pferde**
- **Schweine**
- **Schafe**
- **Hühner**
- **Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse** und **Enten**
Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer

Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schafe- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2023 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt, welches mit dem Meldebogen verschickt wird.

Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.
Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail:beitrag@tsk-bw.de;
Internet: www.tsk-bw.de

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Kreisweite Sirenenprobe am Donnerstag, 8. Dezember

Beim bundesweiten Warntag am Donnerstag, 8. Dezember, heulen ab 11 Uhr für etwa eine Viertelstunde auch in vielen Enzkreis-Kommunen die Sirenen. Die Feuerwehren, Städte und Gemeinden testen dabei gemeinsam mit der Stadt Pforzheim das Sirenennetz. Mit der Aktion soll die Bevölkerung zudem sensibilisiert werden, Vorsorge für Notfälle zu treffen.

Koordiniert vom Sachgebiet Bevölkerungsschutz im Landratsamt beteiligen sich dieses Jahr die Kommunen Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Illingen Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Mühlacker (Stadtteil Mühlhausen), Neuhausen, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wiernsheim und Wurmberg an der Aktion.

Angesichts des „Sonderförderprogramms Sirenen" des Bundes ist man im Landratsamt zuversichtlich, dass in den kommenden Jahren nahezu alle Städte und Gemeinden im Enzkreis wieder über geeignete Sirenen verfügen werden. Bisher wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 384.000 Euro für acht Kommunen im Enzkreis bewilligt. Neben den fest installierten Anlagen verfügen einige Feuerwehren über mobile Lautsprecher in Einsatzfahrzeugen. Damit ist es möglich, schnell und gezielt in einzelnen Straßenzügen oder Wohnblocks vor Gefahren zu warnen. Zusätzlich hat der Landkreis drei Fachgruppen „Warnen" aufgestellt. Dadurch sind die Feuerwehren Engelsbrand, Ispringen und Wurmberg kreisweit zur mobilen Warnung der Bevölkerung einsatzbereit.

Eine Warnung der Bevölkerung kommt beispielsweise bei Naturgefahren wie Hochwasser, Überschwemmungen, gefährlichen Wetterlagen oder Waldbränden in Betracht. Auch bei Unfällen in Chemiebetrieben oder bei Austritt von radioaktiver Strahlung beziehungsweise biologischen Giften kann es nötig sein, dass die Bevölkerung schnell gewarnt und informiert werden muss.

Neben dem „Weckinstrument" Sirenen gibt es die Warn-App NINA (kurz für „Notfall-Informations- und Nachrichten-App"), mit der detaillierte Informationen direkt von der Integrierten Leitstelle für Pforzheim und den Enzkreis auf die Mobiltelefone der Bürgerinnen und Bürger geschickt werden können. NINA ist mit dem sogenannten Modularen Warnsystem verknüpft, einem satellitengestützten System, das bundesweit Warnungen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), lokale Warnungen der Leitstellen und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes verbreitet.

Mit der in Deutschland jetzt neu eingeführten Technik Cell Broadcast werden zudem Warnungen automatisch an viele Mobilfunkgeräte in einem Gefahrengebiet geschickt. Aus technischen Gründen kann rund die Hälfte aller Handys in Deutschland Warnungen über Cell Broadcast empfangen. Erstmalig wird am 8. Dezember dafür eine Probewarnung durchgeführt.

Grundsätzlich gilt im Ernstfall: Ruhe bewahren, Türen und Fenster schließen und weitere Informationen via Warn-App, Internet, Radio oder Fernsehen einholen. Die Notrufe 110 und 112 dürfen nur in einem akuten Notfall gewählt werden, aber nicht, um sich zu informieren. Weitere hilfreiche Informationen enthält der „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen", der auf der Internetseite des BBK unter **www.bbk.bund.de** heruntergeladen werden kann. Dort finden sich auch weitere Sicherheitstipps und die Links zum Download der Warn-App NINA.

Nähere Informationen zum Warntag und rund um das Thema Warnung finden sich im Internet unter
https://warnung-der- bevoelkerung.de/

Am 8. Dezember werden im Enzkreis ab 11 Uhr nacheinander folgende Sirenensignale erprobt:

- 1 Minute Dauerton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung

- 1 Minute Heulton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Rundfunkgerät auf einen örtlichen Sender einschalten und auf Durchsagen achten

- 1 Minute Dauerton, 2 Mal unterbrochen

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Feueralarm

- 1 Minute Dauerton

Bedeutung außerhalb eines angekündigten Probebetriebes: Entwarnung

Mängelscheck

An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name

Anschrift

Telefonnummer

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik

Verbesserungsvorschlag/Anregung

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegeben Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/) bearbeitet werden.

Einverständnis: ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Datum Unterschrift